

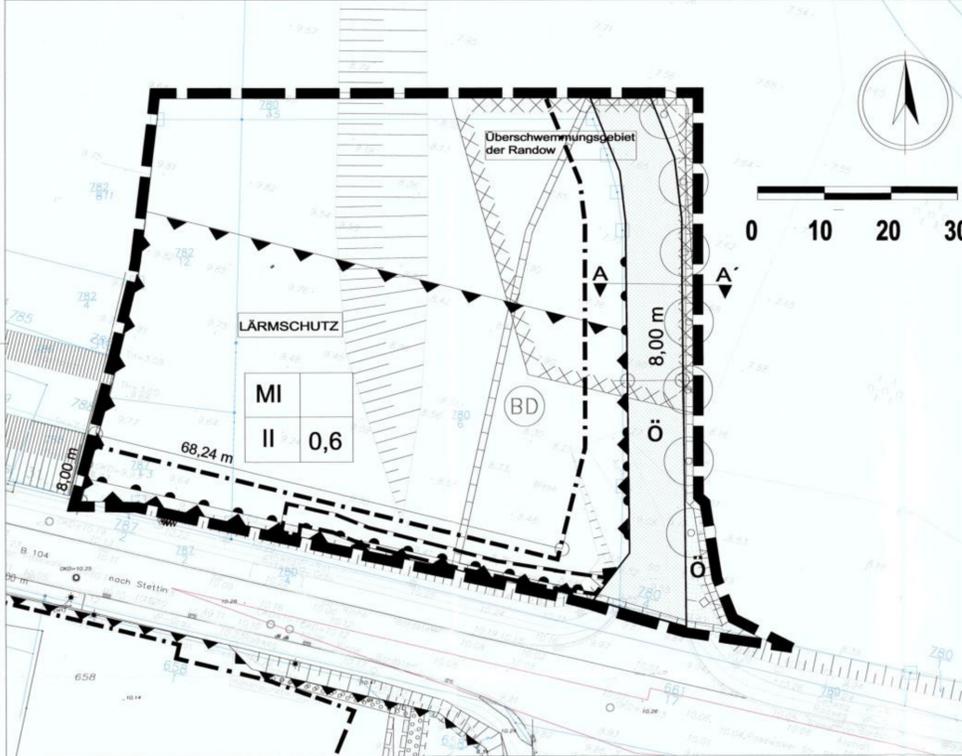
GEMEINDE LÖCKNITZ

"MISCH- UND GEWERBEGEBIET PASEWALKER STRASSE"

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3- SATZUNG

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 20. November 2014 durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen (BGBl. I Nr. 53 vom 25.11.2014 S. 1748) und des § 86 LBau M-V vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Bereinigung des Landes-UVP-Rechts und anderer Gesetze (GVBl. M-V Nr. 9 vom 10.06.2011, S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Löcknitz am 24.02.2015 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Misch- und Gewerbegebiet Pasewalker Straße", bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B erlassen.

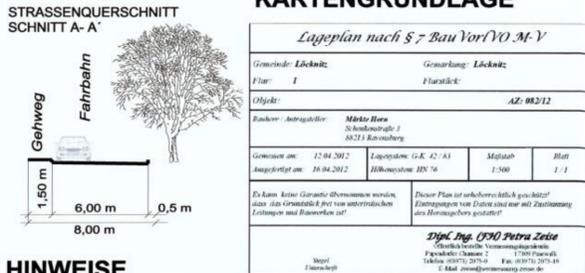
PLANZEICHNUNG TEIL A



PLANZEICHNERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
MI	Mischgebiet	§ 4 BauNVO
0,6	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 Nr.3 BauNVO
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB § 23 BauNVO
---	Baugrenze	
VERKEHRSLÄCHE		§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
---	Strassenbegrenzungslinie	
o	Strassenverkehrsfläche- öffentlich	
---	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
HAUPTABWASSERLEITUNG		§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB
o	Abwasserdruckleitung- unterirdisch	
GRÜNFLÄCHEN		§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
o	Grünfläche- öffentlich (Straßenbegleitgrün)	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		§ 9 Abs.1 Nr.18 BauGB
o	Fläche für die Landwirtschaft	
PLANUNGEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB
o	Anpflanzen: Bäume	
SONSTIGE PLANZEICHEN		
o	Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes	§ 9 Abs.7 BauGB
o	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen- Schmutzwasserdruckrohrleitung	§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
o	Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs. 1 Nr.24 BauGB
KENNZEICHNUNGEN		
o	Umgrenzung von Flächen für die besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind hier- Hochwasserschutz	§ 9 Abs. 5 Nr.1 BauGB
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME		
o	Umgrenzung von Flächen für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft angenommen werden kann bzw. nahe liegend ist	§ 9 Abs. 6 BauGB
PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER		
o	Flurstücksgrenze	Flurstücksnummer
o	Punkt mit Höhenangaben	Bemessung in m
o	Böschung	
Nutzungsschablone		
o	Baugebiet	
o	Zahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl

KARTENGRUNDLAGE



HINWEISE

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet Flächen vorhanden, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft angenommen werden kann bzw. nahe liegend ist. Da Eingriffe jeglicher Art in diesem Bereich die Veränderung bzw. Beseitigung von Bodendenkmalen zur Folge haben können, bedürfen Vorhaben der v.g. Art der Genehmigungen nach § 7 DSchG M-V. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V; GVBl. M-V Nr. 1 vom 14.1.1998 S.12 ff.). Werden bei Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, z.B. archaische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Denkmalschutzgesetz M-V) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.
- Werden bei Bauarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenverfärbungen festgestellt (wie unnatürliche Bodenverfärbung oder anomaler Geruch, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Abfallablagerungen) ist der Aushubboden gemäß der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu untersuchen. Über derartige Anzeichen ist das Umweltamt des Landkreises Vorpommern- Greifswald zu informieren.
- Im Vollzug des Artenschutzrechts sind die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten. Es ist verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen dem 15.9 und 28.2 zu erfolgen.
- Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Heizöl) ist entsprechend § 19 WHG und § 20 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern- Greifswald anzuzeigen.
- Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte zur schutzbedürftigen Bepflanzung, gemäß TA Lärm vom 26. August 1998, Nr. 6.1, sind in Genehmigungsverfahren für Gewerbebetriebe und -anlagen nachzuweisen.
- Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und zerstört werden, so sind diese in jedem Fall funktionsfähig wieder herzustellen. Der Wasser- und Bodenverband ist zu informieren. Dies gilt auch, wenn die vorhandenen Anlagen zum Zeitpunkt trockengefallen sind.
- Sollten bei Tiebarbeiten kampfmittelverdächtigen Gegenständen oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - TEIL B

Es wurden alle textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, die für den Geltungsbereich der 2. Änderung zutreffen, übernommen. Alle Änderungen sind schwarz hervorgehoben.

Textliche Festsetzungen

- nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB:
- § 01 In allen zeichnerisch festgesetzten Mischgebieten sind von den laut § 6 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Von den laut § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind Vergnügungsstätten gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.
- nach § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- § 06 Für alle zeichnerisch festgesetzten Misch-, Gewerbe- und Sondergebiete wird eine offene Bauweise festgesetzt.
- nach § 9 (1) Nr. 10 BauGB
- § 06a Im Bereich der von Sichtfelder überlagerten Flächen dürfen Einfriedungen und Bewuchs die Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.
- § 07 Im Bereich der freien Strecke der B104 dürfen zusätzlich zu den vorhandenen keine neuen direkten Zufahrten zu den Grundstücken angelegt werden.
- nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- § 12 Die Wohnstraßen in Mischgebieten dürfen nur teilweise versiegelt werden und sind zu begrünen. Gehwege, Grundstückszufahrten und Pkw-Stellplätze müssen in den Fugen wasserdurchlässige Pflasterbeläge erhalten.
- nach § 9 (1) Nr.21 BauGB
- § 12 a Das Leitungsrecht innerhalb der im Plan gekennzeichneten Fläche besteht zu Gunsten des Trink- und Abwasserzweckverbandes Uecker-Randow, Süd-Ost, die Abwasserleitung zu verlegen und zu unterhalten.
- nach § 9 (1) Nr. 24 BauGB
- § 13 In den mit "Lärmschutz" bezeichneten Bereichen der Mischgebiete beiderseits der Pasewalker Straße sind im markierten Bereich bis 50 m Abstand zur Straßenachse nachfolgende Raumnutzungen nur zulässig, wenn Außenbauteile, die zur Pasewalker Straße gerichtet sind, mit folgenden Schalldämmmaßnahmen nach DIN 4109, Seite 13, Tab. 8 (erf. R'w, res des Außenbauteils in dB) ausgebildet werden:
- | | |
|---|------|
| Bettenräume in Krankenhäuser und Sanatorien | -40, |
| Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches | -35, |
| Büro- und ähnliche Räume | -30 |
- In den Wohnungen an der Pasewalker Straße dürfen keine Schlaf- und Kinderzimmer auf der straßenzugewandten Seite liegen.
- nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB
- § 18 Die Randbereiche zum Außenraum des Bebauungsplanes sind innerhalb des Geltungsbereiches naturnah einzugrünen. Im Bereich der Neugestaltung der Straßenkreuzung Randowbrücke/ Prenzlauer Straße ist der Eingriff in die Randowfeuchtwiese so gering, wie notwendig zu vollziehen.
- § 18 a Der § 18 trifft für den Geltungsbereich der 2. Änderung nicht zu. Er wird gestrichen.
- § 18 b An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten östlich der Planstraße D sind Winterlinden Tilia cordata, Greenspire mit der Herkunft "nordostdeutsches Tiefland" als Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 12-14 cm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
- § 18 c Innerhalb des Mischgebietes sind in 10 Winterlinden Tilia cordata "Greenspire" mit der Herkunft "nordostdeutsches Tiefland" als Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 12-14 cm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
- § 18 d Die anzupflanzenden Gehölze sind für die Dauer von insgesamt 3 Jahren (1 Jahr Fertigstellungsphase, 2 Jahre Entwicklungsphase) zu pflanzen. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.
- § 18 e Die Pflanzgebote gemäß § 18 b und § 18 c sowie die Nachpflanzung der Gehölze im Falle eines Eingehens gemäß § 18 d werden den innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 geplanten Bau- und Verkehrsflächen als Sammelausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.
- § 18 f Der Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft ist innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht zu erreichen. Auf der südwestlichen Seite des ländlichen Weges von der L 283 in Richtung Ramin sind 16 Birken Betula pendula mit der Herkunft "nordostdeutsches Tiefland" als Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 10-12 cm, zu pflanzen. Die Anpflanzung der Baumreihe auf dem Flurstück 82, Flur 4 Gemarkung Löcknitz wird den innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Misch- und Gewerbegebiet Pasewalker Straße" geplanten Mischgebietsflächen als Sammelausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet. Die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1a Abs.3 BauGB erfolgt durch die Gemeinde Löcknitz gemäß § 135 a Abs. 2 BauGB über einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB vom 27.08.2013.

Örtliche Bauvorschriften

- nach § 86 (1) Nr. 1 LBauO M-V:
- § 20 In Mischgebieten sind die Hauptgebäude mit Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächern zu versehen. Die Dachneigung soll dabei zwischen 30° und 45° betragen.
- § 20a Der § 20 trifft für den Geltungsbereich der 2. Änderung nicht zu.
- nach § 86 (1) Nr. 3 LBauO M-V:
- § 21a Die Gartengrundstücke in Mischgebieten sollen bei Wohnungen mit mehr als 2 Wohnräumen mindestens 3 m² Spielfläche je WE für Kleinkinder bis zu 6 Jahren aufweisen. Die Mindestgröße einer Spielfläche soll 10 m² betragen.
- nach § 86 (1) Nr. 4 LBauO M-V:
- § 23 Auf den Grundstücken sind die Standplätze für Abfallbehälter am Straßenrand bzw. in einem Abstand von maximal 10 m zur Fahrbahn anzuordnen und so zu gestalten, daß sie von der Straße aus an den jeweiligen Abfuhrtagen begehbar sind. Ausnahmsweise sind Standplätze für Abfallbehälter auch in anderen Grundstücksbereichen zulässig, sofern mit den zuständigen Entsorgungsträgern Sondervereinbarungen getroffen wurden. Der Abstand zu Öffnungen in Aufenthaltsräumen muß mindestens 5 m betragen. Die Standplätze sind zu begrünen und mit Einfassungen zu versehen, deren Höhe 30 cm über Behälterhöhe liegt.
- § 25 In den Mischgebieten sind mindestens 60% der unbebauten Fläche der Grundstücke als Vegetationsfläche anzulegen.
- § 25a Der § 25 trifft für den Geltungsbereich der 2. Änderung nicht zu.
- § 26 Wege und Plätze auf privaten Grundstücken sind wasserdurchlässig zu befestigen.
- § 27 Für die Einfriedung der Mischgebietsgrundstücke entlang öffentlicher Straßen und Wege sind geschüttete oder frei wachsende Laubholzhecken sowie Holzzäune in Verbindung mit Hecken zulässig. Die Höhe der Hecken soll 1,20 m, die der Zäune 0,80 m nicht übersteigen.
- nach § 86 (1) Nr. 6 LBauO M-V:
- § 30 Mindestens 5% der Außenwandflächen der Wohngebäude in Mischgebieten sind mit Kletterpflanzen zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- § 36 Aus der unmittelbaren Nähe sind mehrerer Bodendenkmale bekannt, deren genaue Ausdehnung bislang nicht ermittelt werden konnte. Beim Entdecken von Funden oder auffälligen Bodenverfärbungen bei Erdarbeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vorher schriftlich und verbindlich mitzuteilen.
- § 36a Der § 36 wird gestrichen und als Hinweis Nr. 2 aufgenommen.
- § 37 Das Niederschlagswasser der bebauten und befestigten Flächen sind vor Einleitung in ein Fließgewässer durch einen Regenklärwerk aufzubereiten. Die Einleitung ist genehmigungspflichtig. Die Fließgewässer 2. Ordnung sind zu erhalten, deren Uferbereich und Bewuchs ist zu schützen und nach Abstimmung einseitig zu bepflanzen.

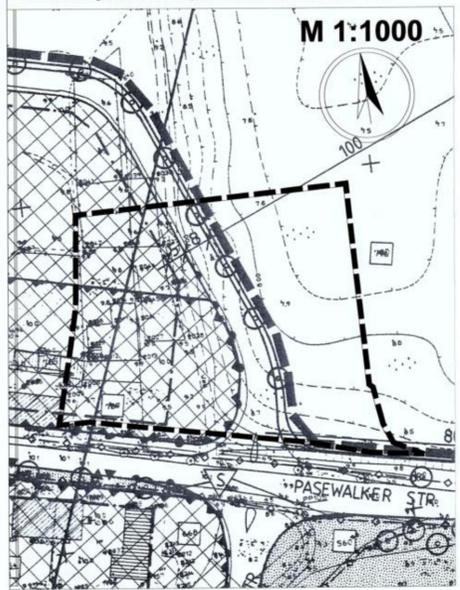
VERFAHRENSVERMERKE

- Der Bebauungsplan Nr. 3 "Misch- und Gewerbegebiet Pasewalker Straße" ist am 20.11.1998 in Kraft getreten.
Löcknitz, 02.03.2015
Bürgermeister
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Löcknitz vom 26.06.2012.
Löcknitz, 02.03.2015
Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Löcknitz, 02.03.2015
Bürgermeister
- Entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB sind die Nachbargemeinden mit Schreiben vom 14.02.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Löcknitz, 02.03.2015
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 30.10.2012 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Löcknitz, 02.03.2015
Bürgermeister
- Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes haben in der Zeit vom 26.02.2013 bis zum 27.03.2013 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, örtlich bekannt gemacht worden.
Löcknitz, 02.03.2015
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Löcknitz, 02.03.2015
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.04.2013 geprüft. Die Hinweise und Anregungen der Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Löcknitz, 02.03.2015
Bürgermeister
- Die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 24.02.2015 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2015 gebilligt.
Löcknitz, 02.03.2015
Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 12.03.2015 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Pasewalk, 12.03.15
Referatsleiter Kataster- und Vermessungsamt
- Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Misch- und Gewerbegebiet Pasewalker Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
Löcknitz, 02.03.2015
Bürgermeister
- Die Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.03.2015 im Amt für Bau- und Vermessungswesen, örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777) hingewiesen worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Ablauf des 24.02.2015 bestandskräftig geworden.
Löcknitz, 02.06.2015
Bürgermeister

Kopie des rechtskräftigen Bebauungsplanes vom 20.11.1998

KARTENGRUNDLAGE

Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes vom 20.11.1998.



RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE 2. ÄNDERUNG

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 20. November 2014 durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen (BGBl. I Nr. 53 vom 25.11.2014 S. 1748)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548)
- 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990
- Gesetz über die Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 254; zuletzt geändert am 7. August 2013 durch Artikel 2 Abs. 124 und Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Bundes (BGBl. I Nr. 4 vom 14.08.2013 S. 3154 (3185, 3207))
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2008 (GS Meckl.-Vorpommern Gl. Nr. 2130-9, geändert durch Gesetz vom 20.05.2011 (GVBl. M-V S. 323))

Übersichtsskizze

Standort der Ausgleichsmaßnahme entsprechend der Festsetzung siehe Teil B § 18 f. Maßnahme: Anpflanzen von 16 Birken auf der südwestlichen Seite des Weges auf dem Flurstück 82, Flur 4, Gemarkung Löcknitz.



GEMEINDE LÖCKNITZ

Landkreis Vorpommern-Greifswald



2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Misch- und Gewerbegebiet Pasewalker Straße"

AUFTRAGGEBER: Herr Warner Horn, Schenkenstraße 3, 88213 Ravenburg durch einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB mit der Gemeinde Löcknitz, vertreten durch das Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz	AUFTRAGNEHMER: A & S GmbH Neubrandenburg architekten stadtplaner ingenieure August-Milch-Str. 1, 17053 Neubrandenburg Tel.: (0399) 581020 Fax: (0399) 5810210
Maßstab:	DIPL.-ING. MARITA KLOHS
Architekt:	Phase: Satzung
Phase:	Satzung
Datum:	09.02.2015